

Satzung über das Anbringen von Hausnummern in der Gemeinde Lütow

Aufgrund des § 51 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lütow vom 21. März 2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Hausnummern

- (1) Alle bebauten Grundstücke sind mit einer Hausnummer zu versehen. Die Hausnummern sind durch die Gemeinde in Abstimmung mit der Amtsverwaltung festzulegen.
- (2) Die Hausnummern sind als arabische Zahlen eindeutig lesbar und in einer Größe von mindestens 8,5 cm auszuführen.
- (3) Für die Ausführung der Hausnummernschilder ist keine Materialart vorgeschrieben.
- (4) Die Hausnummern sind von der Straße aus gut sichtbar anzubringen. An Häuserblöcken mit mehreren Eingängen ist an der/ dem der Straße zugewandten Hauswand/ Giebel ein Hausnummernschild mit den Nummern aller Hauseingänge anzubringen. An jedem Hauseingang ist zusätzlich ein Nummernschild anzubringen.

§ 2 Beschaffung, Unterhaltung, Erneuerung

- (1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art sind verpflichtet, die Hausnummern auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.

§ 3 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer keine Hausnummer anbringt oder nicht entsprechend der Satzung angebracht hat.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 50,- DM geahndet werden.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.